

[Notarieller Urkundseingang]

**Nachtrag zum Konsortialvertrag
sowie ergänzende Vereinbarungen**

Zwischen 1.) der

Stadt Ludwigsburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Dienstanschrift: Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg)
- nachfolgend auch „**Stadt Ludwigsburg**“ genannt -

und 2.) der

Städtische Holding Ludwigsburg GmbH
mit Sitz in Ludwigsburg
(Geschäftsadresse: Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg:)
- nachfolgend auch „**Holding**“ genannt -

und 3.) der

Stadt Kornwestheim
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Dienstanschrift: Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim)
- nachfolgend auch „**Stadt Kornwestheim**“ genannt-

und 4.) der

Stadtwerke Ludwigsburg – Kornwestheim GmbH
mit Sitz in Ludwigsburg
(Geschäftsadresse: Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg:)
- nachfolgend auch „**SWLB**“ genannt –
- nachfolgend zusammen auch „**Vertragsparteien**“ genannt –

wird folgender Nachtrag zum Konsortialvertrag abgeschlossen:

I. Präambel

1. Abschluss des Konsortialvertrags

Die Vertragspartner zu Nr. 1.) bis 3.) haben am 15. August 2008 einen Konsortialvertrag abgeschlossen (Urkundenrolle Nr. 3811 / 2008 / F des Notars Dr. Wolfgang Frank mit dem Amtssitz in Ludwigsburg; nachfolgend der "**Konsortialvertrag**" genannt). Gegenstand des Konsortialvertrags sind Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Vertragspartner in einer gemeinsamen Gesellschaft zur Versorgung der Bürger der Städte Ludwigsburg und Kornwestheim der Region mit Energie und Wasser sowie zum Betrieb von Bädern und Parkieranlagen. Sämtliche Beteiligten nehmen Bezug auf die vorgenannte Urkunde, die in beglaubigter Abschrift vorliegt, und erklären, dass ihnen ihr Inhalt bekannt ist und sie auf das Verlesen und die Beifügung der Bezugsurkunde zu gegenwärtiger Urkunde verzichten.

Soweit in der gegenwärtigen Niederschrift keine abweichenden Bestimmungen erfolgen, sind Abkürzungen bzw. definierte Begriffe entsprechend der Definition in dem Konsortialvertrag zu verstehen.

2. Bisherige Umsetzung des Konsortialvertrags

Der Konsortialvertrag wurde wie vereinbart vollzogen. Insbesondere wurde die im Konsortialvertrag vereinbarte Ausgliederung des Eigenbetriebs Stadtwerke Kornwestheim auf die Stadtwerke Ludwigsburg – Kornwestheim GmbH (damals Stadtwerke Ludwigsburg GmbH) vertragsgemäß durchgeführt.

Auch die von den Beteiligungsquoten abweichende Gewinnverteilung wurde ebenso wie der zwischen SWLB und Holding bestehende Ergebnisabführungsvertrag wurde wie im Konsortialvertrag vereinbart durchgeführt.

3. Weitere Maßnahmen bzw. Vereinbarungen seit Abschluss des Konsortialvertrags

a) Zwischen der Stadt und der Gesellschaft wurden folgende Verträge abgeschlossen:

(1) am (...) ein Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb für die Stromversorgung im Stadtgebiet zwischen der Stadt Kornwestheim und der SWLB.

Kommentar [A1]: Noch zu ergänzen

- (2) am (...) ein Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb für die Stromversorgung im Stadtgebiet zwischen der Stadt Ludwigsburg und der SWLB.
- (3) mit Wirkung zum 31.12.2013 ein Kaufvertrag über den Kauf des Stromnetzes im Stadtgebiet Kornwestheim zwischen der EnBW Regional AG und der SWLB. Die Übereignung des Netzes erfolgte mit Wirkung zum 31.12.2014.
- (4) mit Wirkung zum 31.12.2013 ein Kaufvertrag über den Kauf des Stromnetzes im Stadtgebiet Ludwigsburg zwischen der EnBW Regional AG und der SWLB. Die Übereignung des Netzes erfolgte mit Wirkung zum 31.12.2014.

Die Verhandlungen über die Übernahme der Stromnetze in Ludwigsburg bzw. Kornwestheim mit der Syna GmbH dauern derzeit noch an.

b) (...)

4. Anpassungsbedarf der Unternehmensstruktur

a) Die Stadt Ludwigsburg ist Alleingesellschafterin der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH. Diese ist wiederum Alleingesellschafterin der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH und zu 74,9% am Stammkapital der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH beteiligt. Die übrigen Geschäftsanteile in Höhe von 25,1% des Stammkapitals hält die Stadt Kornwestheim.

Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verfügt pro Gesellschafter über eine versorgungsfremde Sparte und über eine gemeinsame Versorgungssparte. Gegenüber der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH bestehen Darlehensverbindlichkeiten iHv. rd. **15,3 Millionen Euro (Stand 31.12.2011)**. Zwischen Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH und Städtische Holding Ludwigsburg GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Kommentar [A2]: Noch anzupassen

Die Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH betreibt mehrere Parkhäuser in Ludwigsburg. Sie verfügt ausweislich des Jahresabschlusses 2012 über eigenen Grundbesitz mit einem Buchwert von 9,6 Millionen Euro. Teilweise hat sie die von ihr betriebenen Parkhäuser aber auch von der Stadt Ludwigsburg gepachtet. Zwischen der Stadtwerke-Ludwigsburg GmbH und der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die Gesellschafter haben beschlossen, die bestehende Gesellschaftsstruktur zu ändern. Die Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH und die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH werden auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verschmolzen. Dieser Vorgang wird rückwirkend zum 1. Januar 2014 und unter Ansatz der Buchwerte erfolgen.

b) Die Verschmelzung von PAG und Holding mit der SWLB führt zum Erlöschen der zwischen der PAG und der Holding und der SWLB und der Holding bestehenden Ergebnisabführungsverträge.

Kommentar [A3]: Hier werden Abkürzungen verwendet, bitte noch vereinheitlichen

c) Der Erwerb der Stromnetze von der EnBW und der Syna GmbH macht zudem die Anpassung der im Konsortialvertrag abweichend von den Gesellschaftsanteilen festgelegten Gewinnverteilung erforderlich.

d) Die Verschmelzung der PAG mit der SWLB führt zu einem gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse der bei der PAG beschäftigten Mitarbeiter.

Abweichend von dem Konsortialvertrag vom 15. August 2008 sollen deshalb insbesondere folgende Eckpunkte geändert werden:

- a) Das Ergebnis der gemeinsamen Versorgungssparte, das nach der bisherigen Regelung (§ 7 Abs. 1) zu 88,9 % der Holding und zu 11,1 % der Stadt Kornwestheim zuzurechnen war, ist ab dem 1. Januar 2014 zu 85,76 % der Stadt Ludwigsburg (nach Durchführung der Verschmelzungen) und zu 14,24 % der Stadt Kornwestheim zuzurechnen.
- b) Die versorgungsfremde Sparte I der SWLB soll um die im Rahmen der Verschmelzung der PAG auf die SWLB übernommenen Parkierungsanlagen erweitert werden.
- c) Eine Anpassung der Pauschale für Personal- und Sachkosten betreffend die versorgungsfremde Sparte I außerhalb des vereinbarten Zweijahreszyklus zum Verschmelzungsstichtag.
- d) Das Erlöschen des Ergebnisabführungsvertrags zwischen SWLB und Holding. Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen PAG und Holding erlischt ebenfalls durch die Verschmelzungen, war aber nicht Gegenstand des Konsortialvertrag vom 15. August 2008.

Kommentar [A4]: Noch zu klären

II. Verschmelzung der PAG und der Holding auf die SWLB sowie Vorfeldmaßnahmen

1. Die Vertragspartner vereinbaren, die PAG und die Holding auf die SWLB zu verschmelzen. Die Verschmelzungen sollen unverzüglich nach Abschluss dieses Konsortialvertrags erfolgen. In jedem Fall sollen die Verschmelzungen so rechtzeitig zur Eintragung im Handelsregister erfolgen, dass die Verschmelzungen rückwirkend zum 1. Januar 2014 erfolgen können.
2. Die SWLB, die PAG und die Holding werden den in **Anlage 1** zu dieser Niederschrift beigefügten Verschmelzungsvertrag abschließen. Dabei werden keine neuen Gesellschaftsanteile ausgegeben. Die hierzu notwendigen Verzichtserklärungen werden von den an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern bzw. ihren Gesellschaftern abgegeben. Die SWLB wird im Zuge der Verschmelzung den aus der **Anlage 2** zu dieser Niederschrift ersichtlichen Gesellschaftsvertrag erhalten.
3. Die Vermögen der auf die SWLB verschmolzenen Gesellschaften PAG und Holding werden vollumfänglich der versorgungsfremden Sparte I der SWLB zugerechnet. Insofern treffen alle mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Rechte und Pflichten aus der Gesellschafterstellung ausschließlich denjenigen Gesellschafter, dem gem. § 7 Abs. 1 des Konsortialvertrags die versorgungsfremde Sparte I zuzuordnen ist. Dies ist ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von PAG und Holding auf die SWLB die Stadt Ludwigsburg.

III. Nachtrag sowie ergänzende Vereinbarungen zum Konsortialvertrag

Die Vertragspartner treffen unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der in vorstehend Abschnitt II. bezeichneten Verschmelzung in Bezug auf den Konsortialvertrag die folgenden ergänzenden Vereinbarungen bzw. ändern und ergänzen den Konsortialvertrag wie folgt:

1. Nach der Verschmelzung werden die bisher von der Holding gehaltenen Anteile der SWLB von der Stadt Ludwigsburg gehalten. § 2 Abs. 4 wird deshalb wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Ludwigsburg hat nach der Verschmelzung von PAG und Holding auf die SWLB Anteile am Stammkapital der SWLB in Höhe von insgesamt 13.600.000 EUR und Kornwestheim in Höhe von 4.557.000 EUR. Die Stadt Lud-

wigsburg ist mit einer Beteiligungsquote von 74,9 Prozent und die Stadt Kornwestheim mit einer Beteiligungsquote von 25,1 Prozent an der SWLB beteiligt. Wegen der davon abweichenden Ergebnisverteilung wird auf §§ 7 ff. dieses Vertrags verwiesen.“

2. Aufgrund des Erwerbs der Stromversorgungsnetze in Ludwigsburg und Kornwestheim durch die SWLB ist die Ergebnisverteilung der gemeinsamen Versorgungssparte anzupassen. Entsprechend dem jeweiligen Ertragswert der Stromversorgungsnetze ist das Ergebnis der gemeinsamen Versorgungssparte, das nach der bisherigen Regelung zu 88,9 % der Holding und zu 11,1 % der Stadt Kornwestheim zuzurechnen war, ab dem 1. Januar 2014 zu 85,76 % der Stadt Ludwigsburg und zu 14,24 % der Stadt Kornwestheim zuzurechnen. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird deshalb wie folgt neu gefasst:

„Das Ergebnis der gemeinsamen Versorgungssparte ist zu 85,76 % der Stadt Ludwigsburg und zu 14,24 % der Stadt Kornwestheim zuzurechnen.“

3. Aufgrund der Verschmelzung der PAG auf die SWLB gehen auf diese die bisher von der PAG geführten Parkierbetriebe über. Diese sind der versorgungsfremden Sparte I der SWLB zuzurechnen. § 7 Abs. 1 Satz 3 wird deshalb wie folgt neu gefasst:

„Die versorgungsfremde Sparte I umfasst die Kunsteisbahn, die Bäder (Heilbad, Stadtbad, Stadionbad, Freibad und das Poppenweiler Bad) und die Parkierbetriebe der Stadt Ludwigsburg und ist allein der Stadt Ludwigsburg zuzurechnen.“

4. Der Konsortialvertrag enthält bisher keine expliziten Regelungen zur Frage der Gewinnverteilung. Diese sind bisher lediglich im Gesellschaftsvertrag der SWLB erfasst. Klarstellungshalber wird nach § 7 Abs. 2 folgender Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern der SWLB bestimmt sich nach §§ 20 und 21 ihres Gesellschaftsvertrags.“

5. Durch die Übernahme der Parkieranlagen der PAG und deren Zurechnung zu der versorgungsfremden Sparte I wachsen die dieser Sparte zuzurechnenden Personal- und Sachkosten. Aus diesem Grund ist die Anpassung der für die versorgungsfremde Sparte I jährlich zu zahlende Pauschale erforderlich. Zwischen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird deshalb folgender Absatz neu eingefügt:

Kommentar [A5]: Ggf. ist diese ergänzte Regelung noch zu präzisieren

6. „Aufgrund der Übernahme der Parkieranlagen der Ludwigsburger Parkieranlagen-Gesellschaft im Wege der Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2014 und ihrer Zuordnung zur versorgungsfremden Sparte I sind die Grundsätze der Bemessung der für die versorgungsfremden Sparten I und II jeweils zu zahlenden Pauschalen einmalig rückwirkend zum 1. Januar 2014 und unter Wahrung der Interessen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH und Ihrer Gesellschafter neu festzulegen. Abs. 1 gilt entsprechend.
7. Der zwischen Holding und SWLB bestehende Ergebnisabführungsvertrag erlischt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung der Holding auf die SWLB wegen Konfusion. § 9 ist deshalb ersatzlos zu streichen.
8. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der PAG auf die SWLB gehen die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer als gesetzliche Rechtsfolge eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die SWLB über. Hierdurch sollen weder den übernommenen Arbeitnehmern noch der Stammebelegschaft der SWLB Nachteile entstehen. Nach § 11 wird deshalb ein neuer § 11a eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„11a

Auswirkungen der Verschmelzung der Ludwigsburger Parkieranlagen-Gesellschaft mbH mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH auf das Personal

- (1) Die Arbeitsverhältnisse aller bei der Ludwigsburger Parkieranlagen-Gesellschaft mbH beschäftigten Arbeitnehmer gehen mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung als gesetzliche Rechtsfolge eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim als neuen Arbeitgeber über. § 11 Abs. 1, 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Einzelheiten der Personalübernahme werden in einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag geregelt. Die Vertragsparteien werden die Arbeitnehmer über den Betriebsübergang unter Beachtung des § 613a Abs. 5 BGB gemeinsam informieren. Der Personalüberleitungsvertrag befindet sich in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag.
- (3) Die nach Abs. 1 übernommenen Arbeitnehmer werden sollen mit dem Zeitpunkt des Übergangs Ihrer Arbeitsverhältnisse in den TV-V überführt werden. Dazu werden den Arbeitnehmern rechtzeitig entsprechende Angebote zur Änderung der Anstellungsverträge angeboten.

- (4) Der Stammebelegschaft der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH soll aufgrund des Betriebsübergangs ebenfalls kein Nachteil entstehen. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH und ihrem Betriebsrat geregelt.
8. Die Anlagen, auf die in diesem Nachtrag bzw. in vorstehenden Neufassungen von Bestimmungen des Konsortialvertrags verwiesen wird, sind dieser Niederschrift als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt und werden zu Anlagen des Konsortialvertrags gemacht.

V. Schlussbestimmungen, Kosten

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarungen in dieser Niederschrift unwirksam sein oder werden, bleiben die Vereinbarungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag sowie bei Änderung wirtschaftlicher oder regulatorischer Verhältnisse, auf die die Vertragspartner keinen Einfluss haben.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle angemessenen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zum Vollzug der in dieser Niederschrift getroffenen Vereinbarungen erforderlich oder zweckmäßig sind.
3. Die Kosten der notariellen Beurkundung der Vereinbarungen in dieser Niederschrift sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben, die aufgrund von Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarungen anfallen, trägt die Stadt Ludwigsburg.

(* * *).